

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 66 „Kleiner Süderhörnbogen“

für das Gebiet Süderhörn 1 bis 20a

Gemeinde List auf Sylt



Stand des Verfahrens:

Alle Textänderungen/-ergänzungen gegenüber der letzten Auslegung sind gelb unterlegt. Die Änderungen beziehen sich ausschließlich auf die Grünfläche/Maßnahmenfläche im Straßendreieck Süderhörn/L24

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB
- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB
- Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a (3) BauGB i.V.m § 3 (2) BauGB
- Erneute Beteiligung der Behörden gemäß § 4a (3) BauGB i.V.m § 4 (2) BauGB
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Inhalt

1	Allgemeine Planungsvoraussetzungen	3
1.1	Vorbemerkung	3
1.2	Grundlagen der Planung	3
1.3	Räumlicher Geltungsbereich	3
1.4	Planungsanlass und Entwicklungsziele	3
1.5	Übergeordnete Planungsebenen.....	4
1.6	Bebauungsplan	4
2	Festsetzungen des Bebauungsplans	4
2.1	Art der baulichen Nutzung	4
2.1.1	Reines Wohngebiet (WR)	4
2.1.2	Sondergebiet SO 2 Dauerwohnen und Touristenbeherbergung	5
2.1.3	Sondergebiet SO 3 Ferienwohnungen.....	5
2.1.4	Sondergebiet SO 4 Gastronomie	6
2.2	Maß der baulichen Nutzung	6
2.3	Terrassen	7
2.4	Versiegelung durch besondere Anlagen.....	7
2.5	Versickerung von Regenwasser	8
3	Öffentliche Grünfläche / Maßnahmenfläche	8
4	Gestalterische Festsetzung	8
5	Erschließung	8
6	Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplans	9

1 Allgemeine Planungsvoraussetzungen

1.1 Vorbemerkung

Das Verfahren wird gemäß § 13 a Baugesetzbuch als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben:

- Die festgesetzte zulässige Grundfläche beträgt weniger als 20.000 m².
- Für die zulässigen Vorhaben besteht keine Pflicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes vorliegen.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 S. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

1.2 Grundlagen der Planung

Folgende Gesetze bilden die Grundlage für die Aufstellung der Satzung:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176)
- Die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert am 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

1.3 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt südwestlich der Ortslage List an der L 24. Die Erschließung erfolgt durch die Straße Süderhörn, welche in ihrem südlichen Bereich eine Grünfläche umschließt. Die Bebauung besteht im Wesentlichen aus Ein- und Mehrfamilienhäusern, welche überwiegend dem Dauerwohnen und der Ferienvermietung dienen. Außerdem befindet sich hier mit der Lister Backstube ein alteingesessener Gastronomiebetrieb. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt ca. 2,5 ha.

1.4 Planungsanlass und Entwicklungsziele

Die Planung verfolgt – wie viele andere Bebauungspläne, die in letzter Zeit List aufgestellt wurden - die planungsrechtliche Sicherung von Dauerwohnraum und die Sicherung der Ferienvermietung. Darüber hinaus gibt es für den vorliegenden Bebauungsplan einen weiteren konkreten Anlass: die beabsichtigte Schließung des Gastronomiebetriebes „Lister Backstube“, die im Herbst 2021 angekündigt wurde.

1.5 Übergeordnete Planungsebenen

Der **Regionalplan** für den Planungsraum V (2002) ordnet die Gemeinde List dem ländlichen Raum zu. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 64 liegt innerhalb der ausgewiesenen Baugebietsgrenzen innerhalb des Ordnungsraums für Tourismus und Erholung.

Der **Flächennutzungsplan** der Gemeinde List stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 66 überwiegend als Wohnbauflächen (W) dar, die größere Grünfläche wird als Dünen- und Heidefläche dargestellt. In 2000 wurden im Zuge der 10. Änderung des FNP eine Teilfläche (Süderhörn 7) als Sondergebiet Hotel dargestellt, eine weitere Teilfläche (Süderhörn 2 und 4) als gemischte Baufläche (M).

Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB zum Ende des Verfahrens im Wege der Berichtigung angepasst.

Für List gibt es keinen abgeschlossenen **Landschaftsplan**. In den Bestandserfassungen wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Siedlungsbereich zugeschlagen.

1.6 Bebauungsplan

Der Geltungsbereich liegt vollständig im bisher unbepflanzten Innenbereich (§ 34 BauGB), es gibt keinen Bebauungsplan.

2 Festsetzungen des Bebauungsplans

2.1 Art der baulichen Nutzung

2.1.1 Reines Wohngebiet (WR)

An der Westseite des Süderhörn befinden sich 5 Mehrfamilienhäuser, die sich im Besitz des KLM (Kommunales Liegenschaftsmanagement) der Gemeinde Sylt befinden. Die zentrale Aufgabe dieser Einrichtung ist die Sicherung von Wohnraum für die ansässige Bevölkerung. Deshalb werden diese 5 Grundstücke als Reines Wohngebiet (WR) festgesetzt, in dem keine Zweitwohnungen und keine Ferienwohnungen zulässig sind.

Ursprünglich war beabsichtigt, diese Grundstücke als Sondergebiet Dauerwohnen festzusetzen. Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung (OVG Lüneburg Ur. v. 13.05.2022 – 1 KN 85/20) ist dies nicht zulässig, da sich dieses Sondergebiet nicht wesentlich von einem WR unterscheidet. Für das WR wird folgendes festgesetzt: Aufgrund von § 1 Abs. 6 BauNVO sind die Ausnahmen des § 3 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Baugebietes. Mit diesem Ausschluss werden u. a. Beherbergungsbetriebe und damit auch Ferienwohnungen ausgeschlossen (vgl. § 13 a BauGB).

Im WR wird die Wohnungsnutzung auf Personen mit Lebensmittelpunkt in List auf Sylt beschränkt (Dauerwohnungen). Eine solche Nutzung liegt vor, wenn mindestens einer der Bewohner der Wohnung dort zulässiger Weise seinen Hauptwohnsitz i.S.v § 21 Abs. 2 i.V.m. § 22 Bundesmeldegesetz begründet hat. Durch diese Beschränkung der Wohnungsnutzung auf Dauerwohner werden Zweitwohnungen ausgeschlossen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO. Mit dem Ausschluss von Zweitwohnungen soll zum einen der immer knapper werdende Bestand an Dauerwohnungen geschützt werden, außerdem soll die städtebaulich negative Wirkung, die von Zweitwohnungen ausgeht (lange Leerstandsphasen, Rolladensiedlung) vermieden werden.

2.1.2 Sondergebiet SO 2 Dauerwohnen und Touristenbeherbergung

Die meisten Grundstücke im Geltungsbereich werden als Sondergebiete Dauerwohnen und Touristenbeherbergung festgesetzt. Hier gilt seit Mai 1999 eine Erhaltungssatzung, die sich auch auf die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung erstreckt. Eine Analyse der Meldedaten von Erst- und Zweitwohnern (in 2021) sowie der Daten, die dem Tourismus-Service zur Ferienvermietung vorliegen, ergab, dass dieses Planungsziel hier umgesetzt werden kann. Im Plangebiet gibt es 25 Adressen. Wenn die 4 Einheiten des SO 3 (Hotel / Appartements / Ferienvermietung) herausgerechnet werden, liegt die Basis bei 21 Adressen, unter 15 von ihnen sind Dauerwohnungen gemeldet, also über 70 %.

Auch das Ferienwohnen findet im Geltungsbereich in nennenswertem Umfang statt: Im Sondergebiet SO 2 werden 11 Ferienwohnungen/Appartements mit 56 Betten vermietet.

Das Sondergebiet SO 2 Dauerwohnen und Touristenbeherbergung, das den größten Teil des Geltungsbereichs umfasst, dient dem Dauerwohnen sowie der Touristenbeherbergung

Zulässig sind

- Dauerwohnungen, das heißt Wohnungen für Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben. Eine dauerwohnliche Nutzung liegt vor, wenn mindestens einer der Bewohner der Wohnung dort zulässiger Weise seinen Hauptwohnsitz i.S.v § 21 Abs. 2 i.V.m. § 22 Bundesmeldegesetz begründet hat.
- Ferienwohnungen, d. h. Wohnungen, die einem ständig wechselnden Personenkreis als vorübergehende Übernachtungsmöglichkeit gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden

Ausnahmsweise können zugelassen werden

- Räume für freie Berufe

Je Gebäude-Einheit (Gebäude im Sinne der Landesbauordnung = je Einzelhaus, je Doppelhaushälfte, je Hausscheibe) ist mindestens eine Dauerwohnung vorzusehen.

Durch diese Festsetzung wird sichergestellt, dass eine Prägung durch Dauerwohnungen und Ferienwohnungen langfristig erhalten bleibt, da bei künftigen baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen jeweils pro Gebäude eine Dauerwohnung nachgewiesen werden muss. Hierfür ist es gleichgültig, ob die Wohnung an Dauerwohner vermietet wird oder vom Eigentümer selbst genutzt wird.

2.1.3 Sondergebiet SO 3 Ferienwohnungen

Das Grundstück Süderhorn 7 ist im Flächennutzungsplan (Stand 10. Änderung) als Sondergebiet Hotel festgesetzt. Vor einigen Jahren wurde dieses umgenutzt in 4 Ferienhäuser (Süderhorn 7a-d). Eine Baulast stellt sicher, dass dieser Viererblock wie ein Gebäude behandelt wird. Das Sondergebiet unterfällt § 10 BauNVO (Sondergebiete, die der Erholung dienen), es soll dauerhaft für die Touristenbeherbergung gesichert werden.

Das Sondergebiet dient der Beherbergung von Touristen und Gästen. Zulässig sind:

- Kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Ferienwohnungen d. h. Wohnungen, die einem ständig wechselnden Personenkreis als vorübergehende Übernachtungsmöglichkeit gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden
- Zugehörige Anlagen und Einrichtung

Zu den zugehörigen Anlagen und Einrichtungen können beispielsweise gehören: Räume für Putzmittel, Bettwäsche etc., Werkstatt für einen Hausmeisterservice, Hauswirtschaftsraum u. ä.

2.1.4 Sondergebiet SO 4 Gastronomie

Diese Festsetzung bezieht sich auf die alte „Lister Backstube“. Die Gemeinde möchte sicherstellen, dass an diesem Standort ein Gastronomiebetrieb erhalten bleibt. Das ist für die Gemeinde wichtig, da insgesamt ein Rückgang von gastronomischen Einrichtungen zu verzeichnen ist.

Die Gemeinde List hat schon diverse Maßnahmen unternommen, um diesen Betrieb am Standort zu stützen. So wurden etwa auf zwei gemeindlichen Flächen Stellplätze für dieses Grundstück bereitgestellt und zugunsten des Betriebes per Baulast gesichert.

Seit August 2021 liegt eine Baugenehmigung für diesen Betrieb vor, diese umfasst auch die Nutzung als gastronomischer Betrieb. In der örtlichen Presse wird kommuniziert, dass die Noch-Besitzerin nur an einen gastronomischen Betrieb verkaufen will. Die Gemeinde möchte durch die Festsetzung eines Sondergebietes Gastronomie dazu beitragen, dass es aus planungsrechtlicher Sicht keine Hürden für diese Absicht gibt.

Im Sondergebiet SO 4 Gastronomie sind zulässig:

- Schank- und Speisewirtschaften mit allen zugehörigen Anlagen und Einrichtungen wie Gasträume, Küchen, Sanitärbereiche, Personalräume, Gästeterrassen, Spielbereichen für Kinder etc.
- Dauerwohnungen, das heißt Wohnungen für Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben. Eine dauerwohnliche Nutzung liegt vor, wenn mindestens einer der Bewohner der Wohnung dort zulässiger Weise seinen Hauptwohnsitz i.S.v § 21 Abs. 2 i.V.m. § 22 Bundesmeldegesetz begründet hat.
- Ferienwohnungen (untergeordnet, s. u.)

Zu den Dauerwohnungen zählen auch Betriebsleiterwohnungen oder Personalwohnungen. Durch eine Festsetzung wird sichergestellt, dass die Dauerwohnungen mindestens 50 % der Geschossflächen im OG einnehmen.

2.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird mittels einer GRZ (Grundflächenzahl) bzw. GR (zulässige Grundfläche) und der Festsetzung der Gebäudehöhe bestimmt. Untere Bezugshöhe zur Bestimmung der zulässigen Gebäudehöhe ist jeweils die Oberkante der Fahrbahn auf Höhe der Mitte der vorderen Grundstücksgrenze (§ 16 Abs. 6 BauNVO)

Die aktuelle bauliche Nutzung wurde anhand von Katasterdaten und Bauakten bestimmt. Die Nutzungsmaße werden differenziert nach Bau- und Nutzungstypen getroffen.

Die GR wird im größten Teil des Plangebiets ausschließlich durch die Baugrenzen bestimmt. Das gilt sowohl für die Gebäude der KLM im reinen Wohngebiet (WR), die zwischen 196 und 215 m² groß sind als auch für die – überwiegend erhaltenswerten – Gebäude im SO Dauerwohnen und Touristenbeherbergung. Für diese war erwogen worden, eine GRZ festzusetzen. Die Hausgrößen der dort befindlichen erhaltenswerten Siedlungshäuser liegen bei 80 bis 85 m². Allerdings schwankt hier die GRZ aufgrund der unterschiedlichen Grundstücksgrößen zwischen 0,14 und 0,24. Deshalb erschien eine GRZ hier nicht sinnvoll. Eine GRZ im Mittelfeld der vorgefundenen Grundstücksausnutzung (beispielsweise ein 0,2) hätte theoretisch dazu geführt, dass einige Gebäude deutlich

größer werden könnten. Allerdings ist eine bauliche Erweiterung bei erhaltenen Gebäuden ausgeschlossen. Eine höhere GRZ hätte deshalb nur zu Unsicherheiten und Missverständnissen geführt.

Die GRZ für das Sondergebiet SO 3 Hotel /Ferienvermietung liegt bei 0,24 und umfasst damit den aktuellen Bestand.

Für das Sondergebiet Gastronomie wird – bestandsentsprechend – eine GRZ von 0,37 festgesetzt. Auch hier werden die Baugrenzen eng am Bestand orientiert.

2.3 Terrassen

Terrassen zählen zur Hauptanlage des Grundstücks, also zum Gebäude. Das heißt, sie werden bei der GRZ bzw. GR mitgezählt und sind grundsätzlich innerhalb der Baugrenzen zulässig. Im vorliegenden Bebauungsplan umfassen die Baugrenzen die Gebäude so eng, dass die Zulässigkeit von Terrassen separat geregelt werden muss.

Im SO 2 „Dauerwohnen und Touristenbeherbergung“ sowie im SO 3 „Ferienwohnungen“ ist je Gebäude-Einheit (Gebäudebegriff im Sinne der Landesbauordnung = je Einzelhaus, je Doppelhaushälfte, je Hausscheibe) eine Terrasse von max. 15 m² zulässig. Diese darf die Baugrenzen bis zu einer Tiefe von max. 4 m und zu einer Breite von max. 5 m überschreiten. Die GRZ darf durch die Terrasse um 15 m² überschritten werden.

Im SO 4 Gastronomie / Schank- und Speisewirtschaft ist außerhalb der Baugrenzen eine Gästeterrasse in einer Größe von 320 m² zulässig, sie darf zu max. 50 % befestigt/versiegelt werden. Die GRZ darf durch die befestigten Terrassenflächen um 160 m² überschritten werden.

2.4 Versiegelung durch besondere Anlagen

Die GR bzw. die GRZ darf durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unter der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, in den Baugebieten wie folgt überschritten werden:

Im **WR** darf die zulässige Grundfläche (GR) um 100 m² überschritten werden. Das ist hier ausreichend, da ausweislich des Luftbildes keine Stellplätze für die Mieter der Gebäude vorhanden sind. Auf einigen der Grundstücke befinden sich Freisitze, Nebengebäude und andere versiegelte Bereiche, die mit der getroffenen Festsetzung abgesichert werden.

Im **SO 2** „Dauerwohnen und Touristenbeherbergung“ liegen die Gebäudegrößen bei 80 bis 85 m². Für das SO 2 wird keine gesonderte Festsetzung zur Garagen, Nebenanlagen etc. getroffen, so dass gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO durch die Grundflächen der im ersten Absatz genannten Anlagen um 50 v. H. überschritten werden darf.

Für das **SO 3** „Ferienwohnen“ wird eine Überschreitung der GRZ um 100 % zugelassen. Dies ist aufgrund des Nachweises der Stellplätze für die Ferienwohnungen innerhalb des SO 3 erforderlich.

Auch für das **SO 4** „Gastronomie“ wird eine Überschreitung der GRZ um 100 % zugelassen, da das Grundstück aufgrund der intensiven Nutzung großflächig versiegelt ist (Stellplätze, Fahrradstellplätze, Erschließung für die Anlieferung)

2.5 Versickerung von Regenwasser

Das Regenwasser, das auf den Dachflächen und versiegelten Flächen anfällt, ist auf den Grundstücken zu versickern. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

3 Öffentliche Grünfläche / Maßnahmenfläche

Im südlichen Geltungsbereich, umfasst von der Straße Süderhörn und der L 24, befindet sich eine ca. 5.500 m² große, unbebaute Fläche. Diese Fläche wurde früher im nördlichen Bereich durch Gehölzflächen eingenommen, die den damaligen Talkessel eingenommen hatte, im südlichen Bereich gab es eine Minigolfanlage. Ab 2018 wurde in der tief liegenden Fläche Dünen sand von der gegenüberliegenden Baustelle „Lanser Hof“ verfüllt, bis die Fläche niveaugleich mit den umliegenden Erschließungsflächen hergestellt war. Die Dünen sandfläche wurde in Dünen sandformationen geformt, der Winderosion wurde mittels Kokos-Böschungsmatten entgegengewirkt. Die Flächen wurden mit Dünen gräsern besteckt, in den Randbereichen wurden Gehölze erhalten, in anderen Randbereichen entstanden Abstellbereiche für Pkw (Parkplätze) und für Fahrräder (Fahrrad-Bügel-Anlagen). Die Grünfläche wird von Wegen durchzogen, laut der Baugenehmigung ist hier auch das Aufstellen von Parkbänken erlaubt.

Etwa 45 % dieser Fläche sind eingetragene Kompensationsflächen, die im Zusammenhang mit dem Bau des Lanserhofes baurechtlich genehmigt wurden (Az. 600102092018). Die Flächen wurden erst im Oktober 2024 in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde räumlich im Norden und im Süden der Fläche im Straßendreieck Süderhörn/L 24 verortet. Diese Teile sind als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzt, die entsprechenden Maßnahmen sind in der Planzeichnung vermerkt und im Text (Teil B) beschrieben.

4 Gestalterische Festsetzung

Das Plangebiet liegt zwar innerhalb des Geltungsbereiches der Ortsgestaltungssatzung (OGS), aber es müssen abweichende Regelungen getroffen werden. So lässt die OGS generell nur Gebäudehöhen von 9 m zu. Im Plangebiet liegen die Gebäudehöhen aber bei 11,5 bis 12,5 m. Deshalb ist § 3 Abs. 2 S. 1 der OGS (Firsthöhen) im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans nicht anzuwenden.

Außerdem gilt folgende Regelung der OGS nicht:

§ 10 Abs. 2 der OGS besagt, dass Nebenanlagen nur im hinteren Grundstücksbereich zulässig sind. Da aber auch Einfriedungen, Grundstückszufahrten, Wohnwege, Einstellboxen für Müllbehälter, Fahrradstellplätze etc. zu den Nebenanlagen zählen, ist die Festsetzung in der Fassung der OGS nicht praktikabel. Deshalb ist § 10 Abs. 2 der OGS im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans nicht anzuwenden.

5 Erschließung

Da es sich um eine Überplanung von Bestand handelt, sind alle Grundstücke erschlossen und an die technische Infrastruktur angeschlossen. Der Plan sieht keine Flächenneuausweisungen vor.

6 Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplans

Wesentliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Beim vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich um eine bestandssichernde Überplanung eines bestehenden Siedlungsteils. Wesentlicher Planinhalt sind die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung, die überwiegend der Sicherung von Dauerwohnraum dienen, zugleich wird die vorhandene Ferienvermietung planungsrechtlich gesichert.

Der Bebauungsplan lässt keine Vorhaben zu, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutzgebieten bestehen nicht.

Durch Anwendung des § 13 a Baugesetzbuch entfällt die Anforderung eines Ausgleichs. Die Eingriffsregelung wird nicht angewendet. Da der Geltungsbereich seit Jahrzehnten von Bebauung geprägt ist, wird davon ausgegangen, dass keine europäisch geschützten Tier- oder Vogelarten (nach § 44 BNatSchG) betroffen sind. Besonders geschützte Biotop – außerhalb der Maßnahmenflächen – liegen allenfalls kleinteilig in den landschaftsseitigen Randlagen der Grundstücke vor.

Altlasten oder Altstandorte sind in der Gemeinde in diesem Bereich nicht bekannt.

Finanzielle Auswirkungen zu Lasten der Gemeinde sind nicht erkennbar.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 66 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

List auf Sylt,

.....

Der Bürgermeister

Planverfasser:



Kreis Nordfriesland
Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung
Marktstr. 6
25813 Husum

Veröffentlichungsexemplar (einfache Veröffentlichung)
Veröffentlichungszeitraum (verkürzt) in der Zeit vom 24.01.2025 bis 07.02.2025